



An das
Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 404
50964 Köln

Kontakt zum Bundesamt für Familie
und zivilgesellschaftliche Aufgaben
(BAFzA), Referat 404:
0221 / 3673 - 4045
(Mo-Fr 7.30-16.00 Uhr)
mgh@bafza.bund.de

Erklärung zur zweckgebundenen Kofinanzierung¹ in der Fördermaßnahme „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Die Gebietskörperschaft

Bezeichnung der Gebietskörperschaft, ggf. bewilligenden Behörde

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Ansprechpartner vor Ort

Telefonnummer (mit Vorwahl)

sagt dem Träger

Rechtsverbindlicher Name des Trägers

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

des Mehrgenerationenhauses

Name des Mehrgenerationenhauses

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

¹ Voraussetzung für eine Förderung im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (Laufzeit 01.01.2017 bis 31.12.2020) ist eine jährliche Kofinanzierung in Höhe von 10.000,00 Euro, die vorrangig durch die Kommune, in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt, zu erbringen ist.

Die Kofinanzierung kann auch - vollständig oder anteilig - durch den (Land)Kreis und/oder durch das Land erbracht werden und ist auch - vollständig oder teilweise - als Sachleistung möglich. Die Wertigkeit der Sachleistung ist gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen. Mit der Zuwendung aus Bundesmitteln beträgt die Gesamtförderung 40.000,00 Euro p.a.

hiermit verbindlich zu, dass im Falle der Förderung des o.g. Trägers durch das BMFSFJ im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus folgende zweckgebundene Kofinanzierung für die Programmumsetzung gewährt wird:

Für das Jahr _____ wird eine Kofinanzierung zum Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus in Höhe von _____ (max. 10.000,00 Euro) als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Kofinanzierung besteht aus

mit Geldfluss

ohne Geldfluss*)

*) Die Kofinanzierung ohne Geldfluss beinhaltet Leistungen in Höhe von _____ für Personal- und _____ für Sachausgaben. Der Wert der Kofinanzierung ohne Geldfluss ergibt sich gemäß folgender detaillierter Aufstellung: [hier Kofinanzierung ohne Geldfluss wertemäßig darstellen, soweit zutreffend, ggf. Extrablatt anfügen]

Die Kofinanzierungszusage steht aktuell unter Haushaltsvorbehalt. Eine Erklärung ohne Vorbehalt wird bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Bewilligungsjahres nachgereicht.

Im Sinne der Nr. 1.4 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erklärt die kofinanzierende Gebietskörperschaft einvernehmlich gegenüber dem BMFSFJ,

- dass die mit der Kofinanzierung zu finanzierende Maßnahme ausschließlich die Umsetzung des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus entsprechend der Förderrichtlinie vom 18.04.2016 ist.
- dass die Zuwendung als nicht rückzahlbar und in Form einer Festbetragsfinanzierung bewilligt wird.
- das Einverständnis, dass die Zuwendung gem. §§ 23 und 44 BHO einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) bewilligt wird und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) entsprechend den Anlagen 2 bzw. 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO Anwendung finden.
- dass eine Mehrfertigung des Zuwendungsbescheides über die Kofinanzierung² unaufgefordert und unverzüglich an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) übersandt wird. (Das BAFzA wird seinerseits unaufgefordert und unverzüglich seinen Zuwendungsbescheid an die kofinanzierende Gebietskörperschaft übersenden.)
- das Einverständnis, dass das BAFzA den Verwendungsnachweis zum Projekt einschließlich der Verwendung der Kofinanzierung prüft. Das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird vom BAFzA an die kofinanzierende Gebietskörperschaft übersandt.

Nur bei Kofinanzierung durch die Standortkommune des Mehrgenerationenhauses:

Der Beschluss vom _____ zum Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus und dessen Bestandteil in der kommunalen Planung der Kommune zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung

hat weiterhin Bestand.

wurde entsprechend der Anlage³ geändert.

Ort, Datum

Name des(r) Unterzeichners(in), Funktion

Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel der Gebietskörperschaft

² Ist die kofinanzierende Kommune gleichzeitig Träger des Mehrgenerationenhauses, genügt ein Nachweis, dass die Kofinanzierungsmittel in den kommunalen Haushalt eingestellt sind.

³ geänderte Beschlussfassung bitte beifügen